

Inhalt:

1. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung für nachträglich zum Verfahren zugezogene Grundstücke im Flurbereinigungsverfahren Wesel-Büderich
Seite 2
2. Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnberg über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses für den Tagebau Kohlenhuck
Seite 3
3. Aufgebote von Sparkassenbüchern
Seite 6
4. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern
Seite 6

Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 49

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses

Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort

Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Bürgerservice & Rathaus / Bürgerservice / Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Bürgerservice & Rathaus / Verwaltung / Amtsblätter)

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 24.04.2018
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791

Flurbereinigung Wesel-Büderich
Aktenzeichen: 7 07 02

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung
für nachträglich zum Verfahren zugezogene Grundstücke

Im Flurbereinigungsverfahren Wesel-Büderich werden hiermit gemäß § 32 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) die Ergebnisse der Wertermittlung für nachträglich zum Verfahren zugezo-gene Grundstücke wie folgt festgestellt:

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden so festgestellt, wie sie vom 03.04.2018 bis 16.04.2018 in der Bezirksregierung Düsseldorf, Außenstelle Mönchengladbach, ausgelegen haben und im Anhörungstermin am 23.04.2018 an gleicher Stelle erläutert worden sind.

Gründe

Die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gemäß § 32 FlurbG ist zulässig und gerecht-fertigt.

Die Flurbereinigungsbehörde hat den Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zu dem Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt (§ 27 FlurbG).

Die Nachweise über die Wertermittlungsergebnisse (insbesondere Wertermittlungskarte und Wertermittlungsrahmen) haben für das gesamte Verfahrensgebiet zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegen. Die Wertermittlungsergebnisse sind den Beteiligten in einem Anhö-rungstermin erläutert worden und sie hatten Gelegenheit, Einwendungen zu erheben. Es wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Rechtsbehelfsbelehrung

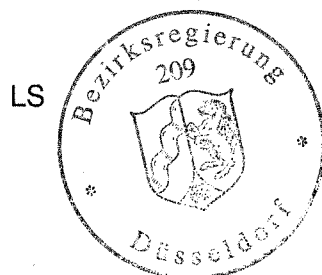
Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Be-kanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Nie-derschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsal-lee 36-40, 41061 Mönchengladbach, zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit quali-fizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düssel-dorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer An-meldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststel-le@brd-nrw.de-mail.de.

Hinweis:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.



Im Auftrag

(Ralph Merten)



Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Bekanntmachung

Gemäß § 74 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), wird bekannt gemacht:

In dem Verfahren zur Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes mit Umweltverträglichkeitsprüfung für den Quarzsand- und Quarzkiestagebau „Kohlenhuck“ der Hülskens GmbH & Co. KG, Hülskensstraße 4-6 in 46483 Wesel, ergeht aufgrund der §§ 52 Abs. 2a Satz 1 und § 57a Abs. 1 und Abs. 4 des Bundesberggesetzes (BBergG) in Verbindung mit § 74 Abs. 1 und 2 VwVfG. NRW folgender Bescheid:

Der Rahmenbetriebsplan für den Tagebau „Kohlenhuck“ auf den Grundstücken der Stadt Kamp-Lintfort, Gemarkung Rossenray, in der Flur 2, Flurstücke 14 tlw., 16, 17 tlw., 18, 19 tlw., 602, 603 tlw. und 719 tlw. mit einer Flächengröße von insgesamt rd. 13 ha wird in der Fassung des Beschlusses vom 27.03.2018 festgestellt.

Gegenstand der Planfeststellung ist im Einzelnen

- die Gewinnung der grundeigenen Bodenschätze Quarzkies und Quarzsand im Tagebau „Kohlenhuck“, (Flur 2, Flurstücke 14 tlw., 16, 17 tlw., 18, 19 tlw., 602, 603 tlw. und 719 tlw. auf einer Fläche von ca. 13 ha oberhalb und unterhalb des Grundwasserspiegels in einer Menge von bis zu 1.650.000 m³ (ca. 2.600.000 t),
- die damit einhergehende Herstellung eines Durchschwimmkanals vom Tagebau Rossenrayer Feld Nord in die Abbaufäche des Tagebaus Kohlenhuck auf dem Flurstück 19,

- die mit der Gewinnung zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden bergbaulichen Tätigkeiten, insbesondere die Beseitigung des Oberbodens und die Wiedernutzbarmachung der bergbaulich in Anspruch genommenen Oberfläche sowie die zum Ausgleich und Ersatz des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Maßnahmen.

Durch den Beschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind für dieses Vorhaben andere gesonderte behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Die Planfeststellung erstreckt sich auch auf die notwendigen Folgemaßnahmen, ohne die das Vorhaben nicht verwirklicht werden könnte oder dürfte, bis vorhabensbedingte Gefahren, Beeinträchtigungen oder Schäden nicht mehr zu besorgen sind.

Die Planfeststellung schließt erforderliche Zulassungen für Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebspläne nicht ein.

Soweit Einwendungen nicht durch Nebenbestimmungen oder auf andere Weise Rechnung getragen worden sind, werden sie zurückgewiesen.

Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Der Planfeststellungsbeschluss und die mit dem Beschluss festgestellten Planunterlagen liegen in der Zeit vom 17.05.2018 bis zum 30.05.2018 während der Dienststunden bei der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, Zimmer 436, 47475 Kamp-Lintfort, zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch denjenigen vom Vorhaben Betroffenen gegenüber, denen der Beschluss nicht zugestellt worden ist, (übrige Betroffene i. S. des § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW) als zugestellt. Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 - Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund, angefordert werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird auch unter dem folgenden Link auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht und der Planfeststellungsbeschluss sowie die mit dem Beschluss festgestellten Planunterlagen werden auch unter dem folgenden Link auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg für die Dauer der Auslegung öffentlich zugänglich gemacht:

www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist und die Bekanntmachung im Internet zusätzlich erfolgt (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

Dortmund, den 25.04.2018

- 61.qu 32-1.2-2014-1

Bezirksregierung Arnsberg

- Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW -

Im Auftrag:

gez. Neufang

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4226059972 (alt: 126059971) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 27. April 2018

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202283994 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 2. Mai 2018

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 4203140993 (alt: 103140992) und 3203119395 (alt: 103119392) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 3. Mai 2018

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nrn. 3201974536, 3201521188, 3204027258 (alt: 104027255), 3219075078 (alt: 119075075) und 3202051946 (alt: 102051943) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 4. Mai 2018

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand“